



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 810.022/012-V/3/2003

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

→ EA → ER 4.11.03
RTR GmbH
GZ: RYON 3 / 03
eingel. am: 04. Nov. 2003
A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/0
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: v3post@bka.gv.at
DVR: 0000019
Mag. Georg LECHNER
KI 2946

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung - EEN-V)

Zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf nimmt die Abt. V/3 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Jedenfalls wird ersucht, die Abt. V/3 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst mit folgender Adresse in den Verteiler aufzunehmen: v3post@bka.gv.at

Zu § 3 des Entwurfes:

In § 100 Abs. 1 TKG 2003 heißt es: „Dem Teilnehmer ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten.“ In § 3 des Entwurfes wird den Betreibern die Wahl der Form freigestellt. Der Teilnehmer kann nur verlangen, den Einzelentgeltnachweis in Papierform zu erhalten (§ 3 Abs. 3).

Das TKG 2003 spricht ausdrücklich von einer Wahlmöglichkeit des Teilnehmers; der Verordnungsentwurf scheint dies umzukehren. Es wird angeregt, die Formulierung des Gesetzes zu übernehmen. Es erscheint weiters wenig sinnvoll, dem Betreiber die freie Wahl der Form zu überlassen, weil in der Regel nur die Papierform für alle Kunden (vor allem Privatkunden) verständlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 4 ist der Einzelentgeltnachweis für vergangene Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten

werden kann. Laut § 100 Abs. 4 TKG 2003 gelten für das Löschen der Daten eines Entgeltnachweises dieselben Fristen wie für das Löschen von Verkehrsdaten. In § 99 Abs. 2 TKG 2003 heißt es allerdings, dass der Betreiber Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern darf, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Der zweite Teil des Satzes scheint in § 3 Abs. 4 des Entwurfes nicht auf, was für Verwirrung sorgen kann. Wenn der Wunsch besteht, zwischen der Pflicht auf Rechnungslegung gegenüber dem Teilnehmer und dem Recht des Betreibers auf Speicherung von Daten bis zur Verjährung zu unterscheiden, sollte dies in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 5 des Entwurfes:

Die explizite Aufzählung der Datenarten wird begrüßt.

Bei Verbindungen, die nicht nach Dauer berechnet werden (z.B. SMS-Nachrichten, wie in den Erläuterungen angeführt) soll klarer angegeben werden, dass nur auf die Angabe der Dauer (§ 5 Abs. 1 Z 2), nicht aber auf die Angabe des Zeitpunktes des Beginns verzichtet werden kann (§ 5 Abs. 1 Z 1).

Zu § 8 des Entwurfes:

Der Entwurf spricht nicht die Flat-Rate-Anbieter mit Missbrauchsverbot („Fair Use“) an. Es gibt Anbieter von Internetzugangsdiensten, die keine Abrechnung nach Volumen anbieten, sondern eine fixe Summe pro Monat verrechnen und nur gegen Kunden mit exzessiv hohem Transfervolumen einschreiten. Ein Beispiel dafür ist UPC Chello. Der Text lässt offen, ob diese Art von Geschäft (Flat Rate mit Missbrauchsverbot) auch unter § 8 fällt und solche Anbieter verpflichtet sind, Einzelentgeltsnachweise auszustellen. Die Anbieter können einwenden, dass nicht nach Menge verrechnet wird, weil nur wenige Kunden die Grenze des Fair Use überschreiten, aber man kann Ihnen entgegenhalten, dass auch ein hoch angesetztes Limit eine Volumensbegrenzung darstellt, die Leistung des Anbieters damit vom Transfervolumen abhängig ist.

Es wird jedenfalls angeregt, klar zu regeln, ob und in welchem Umfang solche Flat-Rate-Anbieter Daten über das Transfervolumen speichern dürfen und ob diese Daten dem Kunden zugänglich gemacht werden müssen.

31. Oktober 2003
Für den Bundeskanzler:
KOTSCHY